

## FAQs - Quarantäne-Regeln für Kinder nach einem Auslandsaufenthalt

**Was gilt für Erwachsene, die nach einem Auslandsaufenthalt nach Österreich zurückkommen?**  
Jede Person hat bei der Einreise nach Österreich einen **negativen PCR-Test**, der nicht älter als 72 Stunden ist, oder einen negativen **Antigen-Test**, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist der Test spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft in Österreich nachzuholen. Außerdem muss sich die Person **sofort für 10 Tage in (Heim-)Quarantäne** begeben. Frühestens nach 5 Tagen ist es möglich, sich "freizutesten" (§ 4 Abs 2 Covid-19-Einreiseverordnung).

Lediglich nach einem Aufenthalt in wenigen einzelnen Ländern gilt die Test- und Quarantänepflicht nicht. Diese Länder sind in Anlage A der Covid-19-Einreiseverordnung aufgelistet (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011303>).

### Welche Regelungen gelten für Kinder?

- Kommt das Kind von einer gemeinsamen Reise mit Erwachsenen zurück:  
Das Kind hat sich sofort mit den Erwachsenen in die **zehntägige (Heim-)Quarantäne** zu begeben. Erst wenn die Quarantäne der Erwachsenen als beendet gilt, besteht auch für die Kinder keine Quarantänepflicht mehr (§ 10 Abs 1 Covid-19-Einreiseverordnung). Die **Testpflicht** gilt allerdings nur für Kinder **ab 10 Jahren**. Für Kinder unter 10 gilt das Testergebnis der Erwachsenen.
- Ist das Kind alleine gereist:  
In diesem Fall gelten **unabhängig vom Alter** dieselben Regeln wie für Erwachsene (§ 10 Abs 2 Covid-19-Einreiseverordnung) - also insbesondere die **Quarantäne- und die Testpflicht** (siehe oben).

### Was ist zu tun, wenn ein Kind nach einem Auslandsaufenthalt trotz Quarantäneauflagen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gebracht wird?

Ein Verstoß gegen die Quarantänepflicht ist eine Verwaltungsübertretung (§ 25 iVm. § 40 c Epidemiegesetz). Die Eltern können nicht nur für den eigenen Quarantäneverstoß, sondern auch für den Quarantäneverstoß des Kindes zur Verantwortung gezogen werden (vgl. § 4 Abs 1 iVm. § 7 Verwaltungsstrafgesetz).

Für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** als Gesundheitsbehörde zuständig (§ 12 Covid-19-Einreiseverordnung). Fragen sind an diese zu richten.